

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2010

Nr. 2010/308

KR.Nr. I 227/2009 (VWD)

Interpellation Markus Knellwolf (glp, Obergerlafingen): Smart Metering-Systeme (16.12.2009); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstoss

In der Entwicklung des elektrischen Zähl- und Messwesens fand in den letzten Jahren ein grundlegender technologischer Wandel statt: weg von den elektromechanischen Zählern und den manuellen Ablesesystemen, hin zu elektronischen und automatischen Fernablesesystemen. Man spricht von sogenannten Smart Metering-Systemen.

Im Vergleich zu konventionellen Zähl- und Messsystemen bieten Smart Metering-Systeme eine Vielzahl von Funktionen, die für die Optimierung und Rationalisierung von Prozessen, für die Entwicklung und Markteinführung von neuen Produkten und Diensten und für die Steigerung der Energieeffizienz genutzt werden können. Sie gelten zudem als Voraussetzung für Smart Grid. Smart Metering-Systeme sind sowohl für die Kunden/-innen als auch für die Energieversorgungsunternehmen (EVU) mit grossen Vorteilen verbunden.

Bis anhin haben in der Schweiz lediglich zwei EVU auf Smart Meters umgestellt. Eines davon ist die EV Biberist.

Erfahrungen im Ausland und Befragungen bei Schweizer Verteilnetzbetreibern zeigen, dass ohne angepasste politische Richtlinien mit einer ungenügenden Berücksichtigung von Energieeffizienzmaßnahmen bei der Einführung von Smart Metern gerechnet werden muss.

Viele EVU wollen zwar Smart Meter aus Gründen der Kostensenkung im Mess- und Abrechnungswesen bei ihren Kunden installieren, planen jedoch keine Massnahmen, um mit Hilfe der Smart Meter die Energieeffizienz bei ihren Kunden zu steigern, da dies mit zusätzlichen Kosten für Feedback verbunden ist. Dazu kommt, dass die EVU meist kein Interesse an Verbrauchssenkungen bei ihren Kunden haben, da Verbrauchssenkungen den Ertrag eines EVU reduzieren.

Das Bundesamt für Energie hält daher in einer kürzlich veröffentlichten Studie¹ fest, dass für eine breite Einführung von Smart-Metering Systemen und die Nutzung der damit verbundenen Vorteile (im Energieeffizienzbereich) unter anderem Anpassungen der heutigen politischen Rahmenbedingungen und Gesetzgebungen auf Bundes- und Kantonsebene nötig sind.

Die Kantone haben gemäss Art. 5 der StromVG die Möglichkeit, mittels Leistungsaufträgen den Verteilnetzbetreibern Vorgaben bezüglich der Förderung der Energieeffizienz bei ihren Kunden/-innen zu machen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

¹ Bundesamt für Energie. *Smart Metering für die Schweiz – Potenziale, Erfolgsfaktoren und Massnahmen für die Steigerung der Energieeffizienz*. Schlussbericht 17. November 2009.

1. Ist der Regierungsrat ebenfalls der Meinung, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht nur auf Bundesebene (StromVG, StromVV), sondern auch auf kantonaler Ebene dahingehend anzupassen sind, dass dem vermehrten bis hin zum flächendeckenden Einsatz von Smart Meters nichts mehr im Wege steht? Hält er es zudem für richtig, diese so anzupassen, dass das mit Smart-Metering Systemen verbundene Potenzial zur Steigerung der Energieeffizienz abgeschöpft werden kann?
2. Kann der Regierungsrat einen entsprechenden Anpassungsbedarf in der kantonalen Gesetzgebung ausmachen? Wenn ja, wo (in welchen Gesetzen und Verordnungen)?
3. Inwiefern macht der Regierungsrat heute schon von der Möglichkeit der Einflussnahme mittels Leistungsaufträgen nach Art. 5 der StromVG Gebrauch? Welche Leistungsaufträge bestehen? Was beinhalten sie?
4. Erachtet der Regierungsrat die Anpassung allfällig bestehender Leistungsaufträge und die Einführung neuer Leistungsaufträge im Hinblick auf die Nutzung des Energieeffizienzpotentials von Smart Metering Systemen als sinnvoll oder sogar als notwendig?
5. Sieht er in solchen Leistungsaufträgen die Möglichkeit, Vorgaben zur Festlegung der Häufigkeit der Verbrauchsinformation und zur Verpflichtung zur Bereitstellung von Feedback zu machen?
6. Sieht der Regierungsrat einen allfälligen Anpassungsbedarf der kantonalen Gesetzgebung in Bezug auf die Ermöglichung neuer Tarifmodelle? Oder ist dies eine rein bundesgesetzliche Angelegenheit (Art. 6 Abs. 3 des StromVG)?
7. Kann es sich der Regierungsrat grundsätzlich vorstellen, die Einführung von Feedback-Geräten mit finanziellen Anreizen zu beschleunigen? Würde er dazu ein System befristeter Darlehen als sinnvoll erachten?

2. **Begründung (Vorstosstext)**

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 Allgemein

Die zuständige kantonale Energiefachstelle verfolgt die Entwicklung der Smart Metering-Systeme seit längerer Zeit, betrachtet aber die Thematik in einem grösseren Kontext; nämlich demjenigen der Vision "Smart Grids" (Intelligente Netzinfrastruktur). Mit Smart Grids verfolgen Netzbetreiber und Versorger Lösungsansätze aus unterschiedlichen Richtungen. Zum einen geht es um die Planbarkeit der im Netz verfügbaren Leistung, zum andern sollen Lastspitzen eliminiert werden. Dies geschieht durch eine intelligente Verbrauchssteuerung, welche die im Netz geforderte Leistung möglichst konstant halten soll. So könnte der Endkunde zum Beispiel einen preisgünstigen Tarif erhalten, wenn er einige seiner Geräte vom Stromversorger fernsteuern liesse. Bestimmte Lasten könnten so automatisch gesteuert werden. Der Verbrauch wird künftig der Erzeugung folgen, statt wie bisher die Erzeugung dem Verbrauch. Damit besteht prinzipiell auch die Möglichkeit der Steigerung der Primär- bis hin zur Endenergieeffizienz. Flächendeckendes "Smart Metering" kann, muss aber nicht unbedingt, Bestandteil intelligenter Netze sein.

3.2 Zu Frage 1

Das Bundesamt für Energie überprüft zurzeit verschiedene Anpassungen im Stromversorgungsgesetz (StromVG); dies vor allem im Zusammenhang mit der zweiten Marktliberalisierungsphase. Es ist

davon auszugehen, dass auch die in der Interpellation angesprochenen Themen Energieeffizienz, dynamische Tarifierung, Kosten, Datenschutz etc. in die Überarbeitung des StromVG einfließen werden. Ein spezifisches Positionspapier seitens des Bundesamtes für Energie zu dieser Thematik sollte im 2. Quartal 2010 verfügbar sein und wird Grundlage für die anstehende Überarbeitung des StromVG sein. In der EU sind bereits entsprechende Gesetze erlassen worden (3. Energie-Liberalisierungspaket), die im Rahmen der laufenden bilateralen Verhandlungen zusätzlichen Handlungsbedarf seitens des Bundes bewirken könnten. Eine Botschaft zur Gesetzesrevision wird dem Bundesrat voraussichtlich 2011 unterbreitet. Zudem laufen diverse Forschungs-/Pilotprojekte und es sind auch Umsetzungsprojekte, evtl. in der zweiten Phase von EnergieSchweiz, angedacht. Es gilt daher die konkreten Vorschläge und rechtlichen Rahmenbedingungen, seitens des Bundes abzuwarten, bevor der Kanton allfällige Legiferierungen, wie sie der Interpellant vorsieht, vornimmt. Eine unkoordinierte, föderalistische Lösung kann nicht zielführend sein.

3.3 Zu Frage 2

Wie erwähnt, sollen zuerst die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen bekannt sein, bevor kantonale Anpassungen – wenn überhaupt noch notwendig – eingeleitet werden, z.B. im kantonalen Energiegesetz (BGS 941.21.) oder in der Einführungsverordnung zum Stromversorgungsgesetz.

3.4 Zu Frage 3, 4 und 5

Zurzeit bestehen keine Leistungsaufträge im Sinne des Interpellanten. Solche sind aber gemäss § 4 der kantonalen Einführungsverordnung zum Stromversorgungsgesetz (EV StromVG) vorgesehen. Zu denken ist beispielsweise an die Pflicht, die öffentliche Beleuchtung sicherzustellen, ein bestimmtes Mass an Reservekapazitäten zu halten, die Nutzung erneuerbarer Energie zu fördern, das Erbringen von Dienstleistungen (Energieberatung) oder eben auch die Einführung von Smart Metering-Systemen vorzuschreiben und das Vorhandensein entsprechender Schnittstellen (Feedback, Laststeuerung, Sensoren etc.) zu fordern. Eine entsprechende Studie des Bundesamtes für Energie hat diesen Effekt bei Schweizer Haushalten mit maximal einer Terrawattstunde pro Jahr (1 Milliarde kWh pro Jahr) beziffert. Dies entspricht etwa 1.75 Prozent des schweizerischen Stromverbrauchs 2009. Es sollte aber beachtet werden, dass die explizite Definition bestimmter Standards dazu führen kann, dass sehr heterogene, volkswirtschaftlich ungünstige Systeme in der Schweiz eingeführt werden.

3.5 Zu Frage 6

Smart Meters können auch dazu genutzt werden, das zeitliche Bezugsverhalten der Endkunden zu beeinflussen, sei es über dynamische Tarife oder automatische individuelle Laststeuerungen (im Sinne einer weiterentwickelten Rundsteuertechnik). Dies erlaubt die vermehrte Netzintegration von dezentralen, erneuerbaren Energiequellen mit volatilem Einspeiseverhalten sowie die Bewirtschaftung entsprechender Energiespeicher zum Ausgleich, so dass ein Ausbau der Verteilnetze verzögert oder unnötig wird. Die kantonale Einführung variabler Tarife erscheint heute aus Sicht des StromVG eher kritisch, da der Tarif für ein ganzes Netzgebiet und für ein Jahr einheitlich sein muss, womit dann die angestrebte, lokale Optimierung der Netzbewirtschaftung nicht erreicht werden kann. Es wird auch hier Aufgabe des Bundes sein, den rechtlichen Rahmen zu definieren.

3.6 Zu Frage 7

Nein. Aktuelle Studien befassen sich derzeit damit, wie die anfallenden Kosten getragen resp. verteilt werden könnten. Der Nutzen von Smart Metering und Smart Grids liegen seit der Liberalisierung bei verschiedenen Marktakteuren (Produktion, Handel, Vertrieb, Netz, Regulator, Kunden).

Die Fragen der Kosten werden unter anderem auch im Rahmen des im November 2009 geschlossenen Forschungsabkommens mit Deutschland und Österreich bearbeitet, wo entsprechende Erfahrungen aus dem europäischen Umfeld einbezogen werden.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 2010–1989)
Volkswirtschaftsdepartement, Leiterin Administration
Amt für Wirtschaft und Arbeit (MOJ)
Amt für Wirtschaft und Arbeit, Energiefachstelle (STU)
Amt für Umwelt (2)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat